

Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftszeichen: 27 O 903/04

Datum: 09.11.2004,

In Sachen

Gerhard Mayer-Vorfelder, FB-Präsident

gegen

SWR, Anstalt des öffentlichen Rechts und Andreas Müller

wird der Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 25 Oktober 2004 auf seine Kosten nach einem Wert von 30.000 EUR zurückgewiesen.

Gründe:

Dem Antragssteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch wegen der in der von der Antragsgegnerin ausgestrahlten Hörfunk-Comedy beanstandeten, Gespräche des Antragsstellers als DFB-Präsidenten mit dritten Anrufern imitierenden fiktiven Telefonate nicht zu, und zwar weder wegen „verballhornender“ Namensgebungen, lallender Stimmimitation, Wortfindungsstörungen noch wegen der Anspielungen auf Alkoholkonsum und entsprechender Geräusche. Durch die beanstandete Berichterstattung wird entgegen der Ansicht des Antragstellers nicht zwingend der Eindruck erweckt, der Antragsteller sei bei der Ausübung seiner Dienstgeschäfte ständig betrunken.

Dass es sich bei der Hörfunk-Comedy „MV Trainerfindungskommission“ bzw. „MV Telefon“ um Satire handelt, steht außer Zweifel. Die umstrittenen fiktiven Telefonate sind das – im Rahmen einer künstlerischen Betätigung – geformte Ergebnis einer freien schöpferischen Gestaltung, in welcher Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse um die jeweils aktuellen Probleme in der DFB-Spitze, die Schwierigkeiten des DFB-Präsidenten bei der Trainersuche nach dem Ausscheiden R. V. sowie bei seiner Amtsausübung im Allgemeinen für den Hörer im Dialog aufbereitet werden. Wegen der satirischen Darstellung fällt die veröffentlichte Serie in den Schutzbereich des Artikel 5 Abs. 3 S. 1 GG.

Allerdings findet die Freiheit der Kunst dort ihre Grenze, wo ihre Ausübung bzw. Verbreitung unmittelbar mit anderen durch das Grundgesetz gewährleisteten Grundwerten wie der Würde des Menschen nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG oder dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG kollidiert (so BVerfG NJW 1987, 2861; OLG Hamburg, Urteil vom 27. Mai 1997 – 7 U 51/97). Nach der wegen der Spannungslage zwischen der Kunstfreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Dritter notwendigen Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Interessen ist die hier streitgegenständliche, satirische präsentierte Veröffentlichung zulässig, da sie nicht in den Kernbereich der Würde des Antragsstellers eingreift.

Ist eine Äußerung mehrdeutig, kommt eine Verurteilung nur in Betracht, wenn das Gericht eine alternative, nicht zur Verurteilung führende Deutung in nachvollziehbarer Weise ausgeschlossen hat. Bei der Deutung einer glossierenden, satirischen oder karikaturhaft übersteigerten Äußerung sind darauf bezogene „werkgerechte Maßstäbe“ anzulegen. Um ihren Aussagegehalt festzustellen, sind derartige Äußerungen ihrer in Wort oder Bild gewählten formalen Verzerrung zu entkleiden. Eine Satire oder ähnliche Übersteigerung darf als Stilmittel der Kommunikation grundsätzlich nicht schon selbst als Kundgabe der Missachtung gewürdigt werden. Der Aussagekern und seine Einkleidung sind vielmehr gesondert daraufhin zu überprüfen, ob sie eine Kundgabe der Missachtung gegenüber der betroffenen Person enthalten. Enthält die Äußerung einen ehrkränkenden Inhalt, sodass ein Konflikt zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht besteht, muss eine Abwägung unter Berücksichtigung der Schwere der Beeinträchtigung vorgenommen werden, die jedem der beiden Rechtsgüter droht. Diese Abwägung ist im Rahmen der auslegungsfähigen Tatbestandsmerkmale der zivilrechtlichen Vorschriften vorzunehmen und hat die besonderen Umstände des Falls zu berücksichtigen (vgl. BVerfG NJW 2002, 3767 f. m. w. Nachw.).

Unter Anlegung dieser Maßstäbe beruft sich die Antragsgegnerin mit Erfolg auf den ironischen Sinngehalt der fiktiven Telefongespräche. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass für satirische Darstellungen Übertreibungen „strukturtypisch“ sind und Personen, die wie der Antragssteller im öffentlichen Leben stehen, in verstärktem Maße Zielscheibe öffentlicher, auch satirischer Kritik sind (BVerfG NJW 1987, 2661, 2662).

Es kann offen bleiben, ob sich der Antragsteller zu Recht als absolute Person der Zeitgeschichte bezeichnet, jedenfalls nämlich muss der angegriffene DFB-Präsident Satire, die ihn anlässlich seiner Aktivitäten für den DFB, seines öffentlichen Wirkens der Kritik unterzieht, hinnehmen, auch soweit er hierbei in seiner Ehre verletzt wird. „Der Beachtung und dem Respekt, die ein öffentliches Amt verleihen, entspricht das Recht

auf kritische Beobachtung, ob die politische Persönlichkeit dem Anspruch ihres Amtes gewachsen ist.“ (Benda NJW 1994, 2266 (2267)).

Zwar dürften Attacken auf die Ehre des DFB-Präsidenten außerhalb seiner beruflichen Betätigung im Rahmen von Art. 5 GG nicht mehr gedeckt sein, soweit seine Privatsphäre – ohne erkennbaren Bezug zu seinem dienstlichen Wirken – betroffen ist bzw. es um private Lebensweisen geht, die im krassen Widerspruch zu dessen selbstgestellten und öffentlich gelebten Wertevorstellungen gehen. Die streitgegenständliche Comedy-Serie setzt sich aber gerade nicht mit der privaten Lebensgestaltung des DFB-Präsidenten nach Feierabend, sondern mit seiner vor den Augen der kritischen Öffentlichkeit ausgeübten beruflichen Tätigkeit, den zaghaften, eher wahllos anmutenden Bemühungen bei der Suche nach einem neuen Trainer und sonstigen Gestaltung seines Amtes auseinander.

Mag der Antragsteller durch die eidesstattlichen Versicherungen seines Assistenten und seiner Sekretärin auch glaubhaft gemacht haben, dass er im Büro generell keinen Alkohol zu sich nimmt; ständigen Alkoholkonsum des DFB-Präsidenten bei dessen – doch wohl eher untergeordnete Bedeutung bezumessender – Bürotätigkeit erwartet der verständige Hörer der Sendung indes nicht ernsthaft, zumal ihm bekannt sein dürfte, dass in Fußballkreisen zumindest jenseits des Fußballfeldes Alkohol nicht unbedingt als verpönt gilt.

Bei satirischer oder glossierender Meinungsäußerung darf Erklärungen gerade kein Inhalt untergeschoben werden, den ihnen ihr Urheber erkennbar nicht beilegen wollte, da es widersprüchlich wäre, eine Äußerung als ironisch zu charakterisieren, ihr sodann aber einen Bedeutungsinhalt bezumessen, der ihr zukommen würde, wenn sie als ernst gemeint beim Wort zu nehmen wäre (BVerfG NJW 2001, 3613, 3614 m.w.N.). Nach der Entkleidung vom Stilmittel der ironischen Überzeichnung bleibt hier als Aussagegehalt der in Rede stehenden Comedy-Passagen die Überforderung des Antragstellers bei der Ausübung seines Amtes, nicht dagegen die Feststellung einer Alkoholkrankheit, der es nach dem Vorbringen des Antragstellers ja ohnehin an jeglichem realen Bezug mangelt.

Eine Diffamierung des Antragstellers mit dem beanstandeten Beitrag kann daher nicht zu Lasten der Antragsgegnerin angenommen werden.